

A

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Schweizerischen Exportförderung für die Jahre 2012–2015

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
gestützt auf Artikel 7 des Exportförderungsgesetzes vom 6. Oktober 2000²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...³,
beschliesst:*

Art. 1

Für die Finanzierung der Exportförderung in den Jahren 2012–2015 wird ein Zahlungsrahmen von 75 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

SR

1 SR **101**

2 SR **946.14**

3 BBl ...

B

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz für die Jahre 2012–2015

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung⁴,
gestützt auf Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007⁵ zur Förderung der
Information über den Unternehmensstandort Schweiz,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...⁶,
beschliesst:*

Art. 1

Für die Finanzierung der Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz in den Jahren 2012–2015 wird ein Zahlungsrahmen von 20,4 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

SR

⁴ SR **101**

⁵ SR **194.2**

⁶ BBl ...

C

Bundesbeschluss über die Finanzhilfe an Schweiz Tourismus für die Jahre 2012–2015

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung⁷,
gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1955⁸ über
Schweiz Tourismus,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...⁹,
beschliesst:*

Art. 1

Für Finanzhilfen an Schweiz Tourismus wird für die Jahre 2012–2015 ein Zahlungsrahmen von 187,3 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

SR

⁷ SR **101**

⁸ SR **935.21**

⁹ BBl ...

D

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus für die Jahre 2012–2015

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹⁰,
gestützt auf Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997¹¹ über die Förde-
rung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom ...¹²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Finanzierung der Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus wird ein Verpflichtungskredit von 20 Millionen Franken für die Jahre 2012–2015 bewilligt.

² Über den Verpflichtungskredit kann eine befristete Stelle finanziert werden.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

SR

¹⁰ SR **101**

¹¹ SR **935.22**

¹² BBl ...

E

Bundesbeschluss über die Finanzierung der E-Government-Aktivitäten für kleine und mittelgrosse Unternehmen für die Jahre 2012–2015

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹³,
gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁴,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom...¹⁵,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Finanzierung der E-Government-Aktivitäten für kleine und mittelgrosse Unternehmen wird ein Verpflichtungskredit von 13,1 Millionen Franken für die Jahre 2012–2015 bewilligt.

² Über den Verpflichtungskredit können 4,5 befristete Stellen finanziert werden.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

SR

¹³ SR **101**

¹⁴ SR **172.010**

¹⁵ BBl ...

F

Bundesbeschluss über weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...¹⁶,
beschliesst:*

Der Bundesbeschluss vom 26. September 2007¹⁷ über weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung wird wie folgt geändert:

I

Art. 2 Abs. 2

² Die maximal zwei Stellen können zulasten der Kreditrubrik A2310.0421 für weitere vier Jahre finanziert werden.

II

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

SR

¹⁶ BBl ...

¹⁷ BBl **2007** 7497

G

Bundesgesetz über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 103 der Bundesverfassung¹⁸,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹⁹,
beschliesst:*

Art. 1 Gegenstand

Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen für die Innovation, die Zusammenarbeit und den Wissensaufbau im Tourismus gewähren.

Art. 2 Unterstützte Vorhaben

¹ Der Bund kann Vorhaben unterstützen, mit denen folgende Ziele verfolgt werden:

- a. die Entwicklung und Einführung neuer Produkte, Ausrüstungen und Vertriebskanäle;
- b. die Verbesserung der bestehenden Dienstleistungen;
- c. die Schaffung wettbewerbsfähiger Strukturen, die eine Steigerung der Effizienz ermöglichen;
- d. die Verbesserung der Aus- und Weiterbildung.

² Er konzentriert den grösseren Teil der Mittel auf wenige Vorhaben.

Art. 3 Voraussetzungen

¹ Vorhaben werden nur unterstützt, wenn sie:

- a. zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz als Tourismusland beitragen;
- b. zu einer nachhaltigen Entwicklung des Tourismus beitragen; und
- c. attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen oder sichern.

¹⁸ SR 101

¹⁹ BBl 2011 ...

² Vorhaben, die unterstützt werden können, müssen zudem:

- a. gesamtschweizerisch angelegt sein oder eine gesamtschweizerische Koordination verlangen; oder
- b. regional oder lokal angelegt sein und den Kriterien von Modellvorhaben des Bundes entsprechen.

³ Vorhaben müssen auf überbetrieblicher Ebene geplant und umgesetzt werden.

Art. 4 Auflage

Vorhaben müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Zusicherung der Finanzhilfe begonnen werden.

Art. 5 Höhe und Art der Finanzhilfen

¹ Der Bund kann Vorhaben mit einer Finanzhilfe bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützen. Die Finanzhilfe wird in Pauschalbeiträgen ausgerichtet.

² Können für ein Vorhaben auch andere Bundessubventionen beansprucht werden, so dürfen die gesamten Bundesmittel höchstens die Hälfte der Gesamtkosten betragen.

Art. 6 Verfahren

¹ Gesuche um Finanzhilfe sind dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) einzureichen. Dieses holt die Stellungnahmen der unmittelbar betroffenen Kantone ein. Es kann zur Prüfung der Gesuche auch Sachverständige beiziehen.

² Es entscheidet nach Konsultation der direkt betroffenen Bundesämter über die Gewährung der Finanzhilfen.

Art. 7 Information und Evaluation

¹ Das SECO fördert den Austausch von Informationen im Tourismus im Allgemeinen sowie über die unterstützten Vorhaben im Besonderen.

² Es stellt die Evaluation der unterstützten Vorhaben sicher.

Art. 8 Finanzierung und Berichterstattung

¹ Die Bundesversammlung legt die zur Verfügung stehenden Mittel alle vier Jahre als Verpflichtungskredit mit einfachem Bundesbeschluss fest.

² Der Bundesrat berichtet über die Verwendung der gesprochenen finanziellen Mittel.

Art. 9 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 10 Referendum und Inkrafttreten

¹ Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

H

Bundesgesetz über die befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen der Schweizerischen Exportrisikoversicherung

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... ²⁰,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 20. März 2009²¹ über die befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen der Schweizerischen Exportrisikoversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 3 (neu)

³ Die Geltungsdauer dieses Gesetzes wird bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

SR

²⁰ BBl ...

²¹ SR **946.11**

I

Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... ²²,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006²³ über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 Bst. a

Aufgehoben

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

SR

²² BBl ...

²³ SR **951.25**

